

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Frankfurt, 31. Juli 2012

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Name der Emittentin,

Beteiligte,

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 2-2012

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der beschlussfassenden Mitglieder),

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 66.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 6.000 €.Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit November 2010 zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 09.11.2010).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Marktkapitalisierung des Unternehmens wird von der Geschäftsführung der FWB mit 48,85 Mio. Euro angegeben, nach Behauptung der Beteiligten beträgt sie nur 23,69 Mio. Euro (Schriftsatz vom 04.06.2012 unter Nr. 4). Die Geschäftsführung der FWB hat im Einzelnen dargelegt, dass sie die Marktkapitalisierung nach den Angaben der Beteiligten errechnet hat (Schriftsatz vom 29.06.2012).

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2010 in deutscher Sprache erst am 01.02.2012 bzw. in englischer Sprache erst am 17.02.2012, den 1. Quartalsfinanzbericht 2011 und den Halbjahresfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache erst am 29.02.2012 bzw. in englischer Sprache erst am 07.03.2012 und den 3. Quartalsfinanzbericht 2011 erst am 21.02.2012, obwohl sie jeweils mehrfach auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden war. Die Beteiligte begründete die verzögerte Übermittlung mit Bewertungs-Differenzen zwischen dem Vorstand und dem neu bestellten Abschlussprüfer, derentwegen man ein weiteres Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit einer zeitaufwendigen fachlichen Stellungnahme habe beauftragt müssen.

Am 30.04.2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 66.000 € zu belegen.

Am 09.05.2012 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 04.06.2012 die Fristversäumnisse ein. Der Vorstand habe den Konzern-Abschluss 2010 wegen Unstimmigkeiten mit dem Abschlussprüfer zwar erst am 06.10.2011 formal aufgestellt, der am 05.11.2010 gewählte und am 27.01.2011 schriftlich beauftragte neue Abschlussprüfer habe jedoch schon am 13.12.2010 mit der Vorprüfung begonnen und den vollständig erstellten Jahresabschluss der AG bereits am 29.03.2011 erhalten. Die Beteiligte habe die Abschlüsse so rechtzeitig vorgelegt, dass bei normalem Verlauf der Jahresabschlussprüfung der Geschäftsbericht fristgerecht hätte veröffentlicht werden können. Erst nach Verweigerung weiterer Mitwirkung seitens der Beteiligten habe der Abschlussprüfer am 13.01.2012 einen Versagungsvermerk erteilt, der schon viel früher hätte erteilt werden können. Am 23.03.2012 habe anstelle des Aufsichtsrats die Hauptversammlung den Jahresabschluss gebilligt.

Die unterjährigen nachfolgenden Berichte für das Geschäftsjahr 2011 hätten nur auf der Basis des Jahresfinanzberichts 2010 erstellt werden können, unverzüglich nach Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts 2010 sei ihre Übermittlung nachgeholt worden. Werde deren Verfristung ebenfalls geahndet, handele es sich um eine unzulässige Mehrfachbestrafung.

Die Marktkapitalisierung sei nicht einmal halb so hoch wie von der Geschäftsführung angenommen, dies sei bei der Festlegung des Sanktionsrahmens zu beachten, außerdem sei dabei die wirtschaftliche Situation der Beteiligten zu berücksichtigen, deren Eigenkapitalquote nur noch 0,55 % betrage.

Bereits fünf Wochen nach Feststellung des Jahresfinanzabschlusses 2010 sei der Jahresfinanzabschluss 2011 fristgerecht veröffentlicht worden, dies zeige, wie ernst man seine Zulassungsfolgebpflichten nehme.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze der Geschäftsführung vom 30.04.2012 und vom 29.06.2012 sowie auf diejenigen der Beteiligten vom 04.06. und vom 26.06.2012 Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, im Folgenden: BörsVO).

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie
 - den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2010 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs.1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 02.05.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 188 Abs. 2 und 3, 193 BGB), sondern erst neun Monate später in deutscher und mehr als neun Monate später in englischer Sprache übermittelt hat,
 - den 1. Quartalsfinanzbericht und den Halbjahresfinanzbericht 2011 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand: 23.05.2011) spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 31.05.2011, bzw. am 31.08.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern erst neun Monate später in deutscher und mehr als neun Monate später in englischer Sprache, bzw. sechs Monate später in deutscher und mehr als sechs Monate später in englischer Sprache übermittelt hat,
 - den 3. Quartalsfinanzbericht 2011 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand: 23.05.2011) spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.11.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern erst fast drei Monate später übermittelt hat.
4. Die Verstöße sind zu sanktionieren, weil die Organe der Beteiligten sie vorsätzlich begangen haben. Sie waren sich nämlich nach eigenem Bekunden der einzuhaltenden Fristen bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Organe der Beteiligten die verspätete Übermittlung des Berichts bewusst in Kauf genommen haben. Sie haben sich nämlich nicht bemüht, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Jahresfinanzbericht 2010 zeitgerecht abschließend geprüft wurde und damit auch die darauf aufbauenden folgenden Zwischenberichte zeitgerecht übermittelt werden konnten. Die Bestellung des neuen Abschlussprüfers erfolgte noch zeitgerecht. Auch hätte bei zügiger Prüfung der Ende März 2011 erstellte Jahresabschluss der AG noch fristgerecht veröffentlicht werden können, wenn er bereits formal aufgestellt gewesen wäre.

Woran es lag, dass der Vorstand der Beteiligten den bereits im März 2011 erstellten Konzernabschluss erst im Oktober 2011, also viel zu spät (vgl. § 37 v Abs. 1 WpHG), formal aufgestellt hat, bleibt letztlich ebenso im Unklaren wie die Frage, weshalb die Beteiligte den Abschlussprüfer nicht zu einem früheren Abschluss der Prüfung gedrängt hat. Man hat wohl immer wieder darauf gehofft, Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer ausräumen zu können und deshalb die Dinge treiben lassen. Die unter Fristwahrungsgesichtspunkten unververtretbare Einholung (unverbindlicher!) fachlicher Stellungnahmen einer weiteren Prüfungsgesellschaft zu streitigen Grundsatzfragen der IFRS-Bilanzierung hat wohl zu weiteren Verzögerungen geführt, wie die Beteiligte selbst einräumt. Die Organe der Beteiligten haben nicht vorgetragen, dass der Abschlussprüfer objektiv unververtretbare Auffassungen während der Abschlussprüfung vertreten hat.

5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um geringfügige Fristversäumnisse. Die Fristverstöße sind nach der Dauer der Fristüberschreitung in den ersten drei aufgeführten Fällen schwer, im letzten Fall mittelschwer gewesen, weil sie mehr als drei Monate, bzw. fast drei Monate betragen haben.

Die Beteiligte kann nicht entlasten, dass die Fristverstöße bei den unterjährigen Berichten 2011 auf die Verzögerung beim vorhergehenden Jahresfinanzbericht 2010 zurückzuführen sind. Spätere Fristverstöße wiegen nicht deshalb leichter, weil sie durch einen früheren Verstoß verursacht worden sind, denn sie vertiefen die verlorengegangene Transparenz des zugelassenen Wertpapiers. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass sie auch unter Zugrundelegung der von der Geschäftsführung zutreffend errechneten Marktkapitalisierung zu den kleineren Emittenten gehört. Entgegen der Auffassung der Beteiligten rechtfertigt eine geringe Eigenkapitalquote nicht die Herabsetzung des Ordnungsgeldes; die Beteiligte hätte ihrer finanziellen Situation durch Rückzug aus dem Prime Standard Rechnung tragen können. Entsprechend dem abgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich der Fristversäumnisse beim Jahresfinanzbericht 2010 ein Ordnungsgeld von 28.500 €, beim 1. Quartalsfinanzbericht 2011 und beim Halbjahresfinanzbericht 2011 ein Ordnungsgeld von jeweils 15.000 € und beim 3. Quartalsfinanzbericht ein Ordnungsgeld von 7.500 € für angemessen.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
